

Sentenzen des Dictatus papae verfertigt haben dürfte⁵⁹). Und wie schon für die Herstellung jener Collectio mit gutem Grund eine Mitarbeit von Kanonisten des Hofkreises angenommen wurde⁶⁰), so scheint es mir auch hier, wo der Papst erneut wesentliche ihm zustehende Rechte aus der Tradition zusammenstellte und begründete, durchaus möglich, daß er sich von Freunden hat unterstützen lassen⁶¹), etwa von einem Deusdedit oder Anselm von Lucca. Von ihnen sprachen die gewiß gut informierten schismatischen Kardinäle (a. 1095) in boshafter Form als von den „Schülern“ Hildebrands, die gleich ihrem Meister aus überkommenen Rechtssatzungen „betrügerische Kompilationen“ in die Welt setzten⁶²). Und es dürfte bezeichnend sein, daß von den Kardinälen unter den in diesem Zusammenhang angeführten Beispielen der zweite Brief Gregors VII. an Hermann von Metz zitiert wird, der von allen ins Register eingetragenen Schreiben ein vorbereitendes 'teamwork' aufgrund des verwendeten Quellenmaterials am ehesten verrät.

Dieses wichtige Dokument, in dem die Macht des apostolischen Stuhls in eindrucksvoller Weise dargestellt und begründet wird, zeigt nicht nur Verwandtschaft mit dem Dictatus papae. Es steht auch in Verbindung mit den Proprie auctoritates apostolice sedis. Das beweisen mehrere Parallelen, die jede für sich genommen gewiß wenig zu besagen hätten, die in ihrer Gesamtheit aber eben nicht mehr als Produkt des Zufalls zu erklären sind⁶³). Das Problem ist nur, wie man sich das Verwandt-

zwischen beiden Dokumenten, nicht direkte Abhängigkeit konstatiert. Letzteres tat W. Martens, Gregor VII., sein Leben und Wirken 2 (1894) S. 330, allerdings in Umkehrung des wirklichen Verhältnisses.

⁵⁹) Das scheint mir aus der Ps.-Symmachus-(Ennodius-)Stelle hervorzugehen, s. vorige Anm.

⁶⁰) S. oben S. 118 f.

⁶¹) Von einer kirchenrechtlichen Beratung durch andere berichtet Gregor selbst in Reg. VII, 2 (MGH Epp. sel. 2, 2, S. 461); vgl. Gilchrist, in: The Journal of Ecclesiastical History 13, S. 24 und ders., in: Studia Gratiana 12, S. 7, der die dort zitierten Pseudoisidor-Stellen als Auszug aus der 74-Titel-Sammlung verifiziert.

⁶²) MGH Lib. de lite 2, ed. K. Francke (1892) S. 399 und 416; vgl. die phantasievolle Ausmalung des Berichts bei Sackur, NA 18, S. 141.

⁶³) Es fällt zunächst auf, daß in beiden Schriftstücken gleiche Autoritäten in der gleichen Reihenfolge zitiert werden:

Proprie auctoritates (s. unten S. 126 ff.)
(15) *Romana ecclesia singulari privilegio claudit celum et aperit cuicumque voluerit teste papa Iulio.*

Reg. VIII, 21 (ed. Caspar)
Item Iulius papa ... ait: „... sancta(m) Romana(m) et apostolica(m) ecclesia(m) ... Habet enim potestatem singulari privilegio concessam aperire et claudere ianuas regni celestis quibus voluerit“ (S. 549, 24—550, 4).